# Entwurf – 16.07.2015

Verein Regionalmanagement München Südwest e.V.

zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Regionalentwicklung und zur Umsetzung gemeinsamer Ziele und Maßnahmen

Gründungsversammlung am xx.xx.2015 in Gauting

Verein Regionalmanagement München Südwest e.V.

Änderungen:

#### Verein Regionalmanagement München Südwest e.V.

#### - Satzung -

#### § 1 Name, Vereinsgebiet, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Regionalmanagement München Südwest e.V.".
- (2) Das Vereinsgebiet ist wie folgt begrenzt: Die jeweiligen Gebiete der Städte Germering, München (Stadtbezirke 19, 20, 21, 22) und Starnberg sowie der Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling, Neuried und Planegg.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Gauting.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die städte- und gemeindeübergreifende Zusammen-arbeit auf dem Gebiet der Regionalentwicklung zur Umsetzung gemeinsamer Ziele und Maßnahmen.

# § 3 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind die Städte Germering, München und Starnberg sowie die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling, Neuried und Planegg.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach vorangegangenem schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beendet.

- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss binnen zweier Monate nach Eingang der Berufung stattfinden.

## § 5 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder leisten jährlich Beiträge, die jeweils zum 1. Februar des Jahres fällig werden. Die Beiträge werden von den Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Im Übrigen wird der Finanzbedarf des Vereins durch Zuwendungen Dritter gedeckt.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

# § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied wird von seinem gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm benannten Person und bis zu sechs weiteren Personen vertreten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die von dem gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm benannten Person abgegeben wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- einmal im Jahr
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- die Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung des Haushaltsplans
- die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Beschlussfassung über Maßnahmen und Projekte der Regionalentwicklung
- die Änderung der Satzung
- die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder erforderlich. Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder verändert werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich nachgebracht werden.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; dieser ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Sie ist den Mitgliedern zuzustellen.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Als Vorstandsmitglied kann nur bestellt werden: [Namen der gewählten Vorstandsmitglieder]
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene, jährliche, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführenden Vorstand beschließen.

#### § 9 Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die insbesondere die Beschlüsse und deren wesentliche Inhalte und deren Umsetzung beinhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## § 10 Prüfung des Vereins

Der Verein wird von dem Rechnungsprüfungsausschuss der Sitz-Gemeinde geprüft.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.